

## AUSZUG

### HAUSHALTSSATZUNG

#### des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 folgende Haushaltssatzung 2021 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	436.706.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	438.994.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.500.000 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	431.165.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	421.087.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.007.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.430.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.109.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.591.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	455.281.400 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	454.110.200 Euro

#### Kredite

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **14.273.200 Euro** festgesetzt.

## **Verpflichtungsermächtigungen**

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **21.135.000 Euro** festgesetzt.

## **Liquiditätskredite**

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **65.000.000 Euro** festgesetzt.

### **§ 4a Konzernfinanzierung Liquiditätskredite**

Der Landkreis Aurich darf ausschließlich zur Vorfinanzierung der investiven Bestandteile des Projektes Zentralklinikum im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite bis zu **5.000.000 Euro** an die Trägergesellschaft bereitstellen.

### **§ 5**

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2021 wird auf **50,5 v.H.** der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

### **§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

### **§ 7**

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 4 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) festgesetzt.

### **§ 8**

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 1 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.

**Aurich, den 6. Mai 2021**

**LANDKREIS AURICH**

**Der Landrat**

(L. S.)

- Meinen -